

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

204. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 3. Juni 2019

Nr. 23

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 135 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh, dem Kreis Lippe, der Stadt Bielefeld und dem Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph) über die Durchführung einer gemeinsamen Bestellung und Finanzierung von ÖPNV-Dienstleistungen im Linienbündes Gütersloh-„Südost“, S.169-172
- 136 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Bielefeld über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten, S.172-174
- 137 Kommunalaufsicht; hier: Änderung von öffentlich-rechtlicher Vereinbarung in Bezug auf § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Bielefeld über die Regelung von Zuständigkei-

ten für Grünflächen und Bäumen an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten, S.174-175

- 138 Immissionsschutz; hier: Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), S.175

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 139 Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld; hier: Öffentliche Zustellung, S.175
- 140 Auktions- und Sparkassenurkunde, S.176
- 141 desgl., S.176
- 142 Auktions- und Sparkassenurkunden, S.176
- 143 Auktions- und Sparkassenurkunde, S.176

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 135 Kommunalaufsicht;**
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh, dem Kreis Lippe, der Stadt Bielefeld und dem Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph) über die Durchführung einer gemeinsamen Bestellung und Finanzierung von ÖPNV-Dienstleistungen im Linienbündes Gütersloh-„Südost“

Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

dem **Kreis Gütersloh,**dem **Kreis Lippe,**der **Stadt Bielefeld**

und

dem Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)

- alle gemeinsam nachfolgend „Aufgabenträger“ genannt -

wird gem. §§ 1 und 23 – 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung einer gemeinsamen Bestellung und Finanzierung von ÖPNV-Dienstleistungen im Linienbündel Gütersloh-„Südost“ geschlossen:

Präambel

Die Partner dieser Vereinbarung sind die Kreise Gütersloh und Lippe, die Stadt Bielefeld sowie der Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter als Aufgabenträger für den ÖPNV und zuständige Behörden gem. Artikel 2 lit b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 3. Dezember 2009 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) vom 7. März 1995 in der Fassung vom 15. Dezember 2016. Der Kreis Gütersloh hat mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem

ÖPNV den Verkehrsverbund OstWestfalenLippe (VVOWL) beauftragt, der die mit dieser Vereinbarung anfallenden Aufgaben übernimmt. Zur Wahrnehmung verwaltungsseitiger Aufgaben des Kreises Lippe hat dieser die Kommunale Verkehrsgesellschaft Lippe mbH (KVG Lippe) beauftragt.

Die Linien im Linienbündel Südost werden seit 1. Januar 2012 durch die Transdev Ostwestfalen GmbH (vorm. Veolia Verkehr Ostwestfalen GmbH) betrieben. Die Konzession endet am 31. Juli 2019. Die Aufgabenträger beabsichtigen, diese Linien mit dem Ziel der Betriebsaufnahme 1. August 2019 auf Basis der Nahverkehrspläne wettbewerblich zu vergeben.

Da einzelne Linien die Grenzen der Aufgabenträger überschreiten, soll für die im Linienbündel Südost zusammengefassten Linien ein gemeinsames Vorgehen beim Wettbewerbsverfahren für die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens sowie der späteren Vertragsabwicklung vereinbart werden. Mit der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung soll ein gemeinsames und vertrauensvolles Handeln der Aufgabenträger geregelt werden, ohne dass einer der Aufgabenträger dabei hoheitliche Aufgaben abgibt oder delegiert. Jeder einzelne Aufgabenträger bleibt in seinem Bereich eigenverantwortlich für die Bestellung des ÖPNV. Gleichwohl sollen Bestellung und Vertragsabwicklung in gemeinsamer Abstimmung erfolgen und Synergieeffekte durch die gemeinsame Vergabe genutzt werden.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

(1) Zweck der Vereinbarung ist eine gemeinsame Abwicklung der mit der Ausschreibung und dem Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (nachfolgend „Verkehrsvertrag“ genannt) verbundenen Aufgaben für die Linien gem. Anlage 1, die das Linienbündel Südost bilden. Zudem ist der Zweck der Vereinbarung die Regelung der Finanzierungsgrundsätze zwischen den Aufgabenträgern vor und nach erfolgter Ausschreibung. Die Regelung der Finanzierung mit dem Verkehrsunternehmen (nachfolgend „VU“ genannt) erfolgt im Zusammenhang mit dem Abschluss des notwendigen Verkehrsvertrages.

(2) Die Linien sollen ca. 12 Monate nach Veröffentlichung der Vorinformation im EU-Amtsblatt, ausgeschrieben werden, um eine Betriebsaufnahme zum 1. August 2019 für eine Laufzeit von 9 Jahren zu ermöglichen.

§ 2 Form der Zusammenarbeit

(1) Die Ausschreibung der ÖPNV-Leistungen für die Linien nach Anlage 1 erfolgt im Innenverhältnis gemeinsam.

(2) Die gemeinsame Vergabe der ÖPNV-Leistungen und der Abschluss des darauf aufbauenden Verkehrsvertrages bedürfen – soweit sie nicht bereits ohnehin in dieser Verwaltungsvereinbarung vereinbart sind – der Einstimmigkeit. Kommt eine einstimmige Entscheidung bei juristischen Fragestellungen nicht zu Stande, wird der Empfehlung der beratenden Rechtsanwaltskanzlei gefolgt. Entscheidungen, deren Auswirkungen nur einen Aufgabenträger alleine betreffen, kann dieser eigenverantwortlich treffen. Die nicht betroffenen Partner werden vor der Umsetzung informiert.

(3) Jeder Aufgabenträger wird in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Vertragspartner des obsiegenden VU. Die Partner werden bei der Durchführung des Vertrages mit dem VU einvernehmlich vorgehen, soweit diese Verwaltungsvereinbarung nichts anderes regelt.

(4) Für die Durchführung des förmlichen Verfahrens der gemeinsamen Ausschreibung nach außen übernimmt der Kreis Gütersloh die Aufgaben des „Federführers“ und vertritt im Rechtsverkehr. Er wird von den Partnern dieser Vereinbarung beauftragt, als Vergabestelle die Ausschreibung durchzuführen. Der Kreis Gütersloh wird sich bei der Durchführung dieser Aufgaben des VVOWL bedienen. Bei den übrigen Schritten des förmlichen Verfahrens gemäß der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Beantwortung von Rückfragen, soweit sie über den Verkehrsraum eines der beteiligten Partner hinausgehen, etc.) wird im Innenverhältnis für alle Aufgabenträger die Möglichkeit der gleichberechtigten Mitarbeit gem. § 23 Abs. 3 GKG NRW gewährleistet.

(5) Die Aufgabenträger werden sich vor und während der Ausschreibung juristischer Beratung durch eine geeignete Rechtsanwaltssozietät, die der Kreis Gütersloh als Federführer bereits ausgewählt hat, bedienen. Dies gilt insbesondere für die rechtliche Beratung und Überprüfung

- des Leistungsverzeichnisses und seiner Anlagen sowie des Verkehrsvertrages,
- der Beurteilungskriterien für die Angebote,
- des Vergabeverfahrens mit allen vorzunehmenden Verfahrenshandlungen
- und ggf. der Vertretung bei einem vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren.

Der Kreis Gütersloh als Federführer gem. Abs. 4 schließt den Beratungsvertrag einschließlich einer Vereinbarung zur Begrenzung von Ersatzansprüchen auf 500 000 € für durch leichte und grobe Fahrlässigkeit der Anwaltskanzlei bei den Aufgabenträgern entstandene Schäden namens und im Auftrag der Aufgabenträger. Die durch die Beratung entstehenden Kosten werden anteilig im Verhältnis der Fahrplankilometer (Bus und TaxiBus lt. Fahrplanangebot) der für die Ausschreibung vorgesehenen Fahrpläne von jedem Partner getragen. Die Anteile entsprechen denen der in § 5 Abs. 3 festgelegten Anteile. Da die Linienbündel Südost und Südwest (gem. NVP Kreis Gütersloh) in einem gemeinsamen Verfahren ausgeschrieben werden (s. § 3 Abs. 2), werden Kosten, die nicht explizit einem Bündel zugeordnet werden können, aufgrund der Fahrplankilometer beider Linienbündel im Verhältnis auf alle Aufgabenträger¹ aufgeteilt (s. § 5 Abs. 3).

(6) Weitergehende zur Abwicklung dieser Ausschreibung gegebenenfalls entstehende externe Kosten, die nicht in der Wahrnehmung der Federführerschaft, der Aufstellung von Planungsunterlagen oder der juristischen Beratung begründet sind, werden ebenfalls anteilig im Verhältnis der Fahrplankilometer wie unter Abs. 5 beschrieben von den Aufgabenträgern getragen. Der Federführer unterrichtet die Aufgabenträger unverzüglich darüber, wenn weitergehende Kosten entstehen oder wenn diese absehbar sind.

(7) Die beteiligten Aufgabenträger organisieren in eigener Verantwortung die internen Strukturen zur Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und benennen mindestens einen zuständigen Ansprechpartner (max. zwei Ansprechpartner). Die Ansprechpartner bilden den gemeinsamen Lenkungs-kreis. Die Aufgabenträger können einzelne Verantwortungsbereiche zur Durchführung der Ausschreibung auf einen der Aufgabenträger oder die von ihnen beauftragten Dritten (VVOWL bzw. KVG Lippe) übertragen.

In den Sitzungen des Lenkungskreises werden einvernehmlich

- Einzelheiten des ÖPNV-Leistungsangebotes (Lastenheft, Fahrplan, Qualität, etc.) festgelegt,
- Entwürfe der Vergabeunterlagen einschließlich des Verkehrsvertrages erstellt,
- die Beurteilungskriterien zur Auswahl des VUs festgelegt sowie
- ein Verfahren zur Bearbeitung der eingehenden Rückfragen geregelt.

Der Lenkungskreis wertet die eingegangenen Angebote aus und stimmt sich über das preisgünstigste und zuschlagfähige Angebot ab.

Die Aufgabenträger stellen sicher, dass ihre jeweiligen Gremien und Organe rechtzeitig über die Durchführung der Ausschreibung auf Basis der erarbeiteten Vergabeunterlagen einen Beschluss fassen. Die Vergabe erfolgt auf das preisgünstigste zuschlagfähige Angebot (s. § 4 Abs. 1). Eine politische Beratung oder Beschlussfassung über die Auswahl des Verkehrsunternehmens nach Verfahrensende, jedoch vor Zuschlagserteilung, erfolgt ausdrücklich nicht. Die Zuschlagserteilung erfolgt nach Zustimmung der beteiligten Aufgabenträger rechtsverbindlich durch den federführenden Kreis Gütersloh.

(8) Kommunalrechtliche und vergaberechtliche Mitwirkungsverbote werden durch die beteiligten Aufgabenträger geklärt und bei den Entscheidungsfindungen berücksichtigt.

(9) Die Aufgabenträger vereinbaren Verschwiegenheit auch bezüglich Kenntnissen, die sie im Rahmen der Verfahrensvorbereitung und -durchführung über nichtöffentliche Sachverhalte der jeweils anderen Aufgabenträger erlangen. Dies gilt sowohl für die Verfahren, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind als auch für bereits abgeschlossene Ausschreibungsverfahren.

§ 3 Durchführung der Ausschreibung

(1) Die Ausschreibung soll vom Kreis Gütersloh gemäß Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV; in der jeweils gültigen Fassung) erfolgen. Die Ausschreibung soll europaweit im offenen Verfahren ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.

(2) Der Kreis Gütersloh wird zeitgleich das Linienbündel „Südwest“ mit in großen Teilen identischen Vertragsunterlagen ausschreiben. Er behält sich vor, zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes, ein einzelnes Verfahren mit 2 Losen (Südwest/Südost) mit jeweils separaten Verkehrsverträgen auszuschreiben. Für Verkehrsunternehmen wird ausdrücklich nicht die Möglichkeit bestehen, ein Gesamtangebot abzugeben, separate Angebote auf jedes Los würden indes möglich sein.

(3) Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union sowie die Zurverfügungstellung der Ausschreibungsunterlagen werden vom Federführer veranlasst bzw. durchgeführt. Die Ausschreibungsunterlagen werden gemeinsam erstellt. Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass die geforderte Qualität des Verkehrsangebotes zwingend vorgeschrieben ist und die Nichteinhaltung der Vorgaben zum Ausschluss von der Ausschreibung führt.

(4) Für Schäden, die den Aufgabenträgern aus der Anwendung dieser Vereinbarung, insbesondere § 2 Absatz 4, entstehen, gilt § 2 Absatz 6 entsprechend. Für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden haftet der Verursacher allein.

(5) Die Öffnung der eingegangenen Angebote (es werden ein Original sowie vier gleichlautende Kopien eingefordert)

wird von der Submissionsstelle des Federführers vorgenommen. Jeder Aufgabenträger erhält im Anschluss schnellstmöglich eine Kopie der Ausfertigungen der eingegangenen Angebote. Das Original verbleibt beim Federführer. Zusätzlich haben die Bieter das Angebot digital einzureichen.

(6) Die Organisation des Auswertungsprozesses wird in Abstimmung der Aufgabenträger vorgenommen. Die Rechtsanwaltssozietät wird dabei eingebunden. Sollte Aufklärungsbedarf hinsichtlich einzelner Angebote bestehen, werden schriftliche Fragen an die Bieter vorab im Lenkungskreis abgestimmt. Nach Auswertung der Angebote wird sich der Lenkungskreis zu einem gemeinsamen Gespräch zusammenfinden, bei dem auf Wunsch auch ein Vertreter der Rechtsanwaltssozietät teilnimmt.

§ 4 Vergabe

(1) Vergabekriterium ist in Anlehnung an die VgV der geringste angebotene Preis („Wertungspreis“) bei Zusicherung aller gemäß Ausschreibungsunterlagen geforderten Mindestkriterien. Dazu gehören die Zusicherung, die Fahrpläne wie ausgeschrieben zu fahren, die Qualitätsanforderungen an die Fahrzeuge, Pünktlichkeit und Sauberkeit einzuhalten sowie weitere in den Ausschreibungsunterlagen vorhandene Forderungen, bspw. telefonische Erreichbarkeit und Beratung von Kunden, Erstellen und Aushängen der Fahrpläne etc.

(2) Die Wirtschaftlichkeit ist vorab für das Linienbündel Südost in einem schlüssigen Wirtschaftlichkeitsvermerk zu hinterlegen, dieser wird im Rahmen einer Beratung durch die Rechtsanwaltssozietät juristisch geprüft. Der Wirtschaftlichkeitsvermerk wird den beteiligten Aufgabenträgern durch den Federführer vertraulich zur Verfügung gestellt.

(3) Infrastrukturbenutzungsentgelte (z. B. für die Nutzung von Haltestellen, Wendeanlagen, Zentralen Omnibusbahnhöfen) sind derzeit nicht vorhanden. Sofern diese später während der Vertragslaufzeit anfallen, muss der Aufgabenträger, auf dessen Gebiet diese anfallen, diese tragen. Diese Kosten gehen also nicht in die Berechnung des jeweils anteilig zu tragenden Zuschussbedarfes eines Aufgabenträgers gemäß § 5 Abs. 3 ein.

(4) Die Vergabeentscheidung ist getroffen, sobald der Lenkungskreis und die beratende Rechtsanwaltssozietät die Zuschlagsfähigkeit der Angebote geprüft hat und das preisgünstigste zuschlagfähige Angebot im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnungen liegt. Ist dies nicht der Fall, werden die Partner der Aufhebung der Ausschreibung zustimmen.

(5) Jeder Aufgabenträger wird in seinem Zuständigkeitsbereich Vertragspartner des obsiegenden VU. Die Aufgabenträger haften im Verhältnis zum obsiegenden VU jeweils als Teilschuldner für die im jeweiligen Zuständigkeitsbereich erbrachten Verkehrsleistungen. Eine gesamtschuldnerische Haftung wird ausgeschlossen.

§ 5 Finanzielle Grundsätze

(1) Der Verkehrsvertrag wird als reiner Bruttovertrag gestaltet.

(2) Bei der Berechnung des jährlichen Zuschussbedarfes werden die ermittelten Kosten für die bestellte Leistung (insb. Kosten für Personal, Treibstoff, Fahrzeuge, Vertrieb etc.) zunächst wegen Nicht- und Schlechtleistungen des VU reduziert, danach um einen eventuell zu zahlenden Bonus erhöht und dann mit den Beförderungserlösen und Ausgleichsleistungen wie solchen nach § 11a ÖPNVG NRW oder § 145 ff SGB IX gegengerechnet. Die Differenz aus Kosten und Beförderungserlösen und Ausgleichsleistungen wird unter Berücksichtigung der Regelungen des Verkehrsvertrages an das Verkehrsunternehmen gezahlt (= Zuschuss nach dem Verkehrsvertrag). Die Aufteilung des Zuschussbedarfes auf die Aufgabenträger regeln die Absätze 3 bis 5.

(3) Die Festlegung des Anteils am Gesamtzuschussbedarf, den jeder Aufgabenträger übernimmt, erfolgt prozentual. Die Festlegung des prozentualen Anteils ergibt sich aus der Summe der am 1. August 2019 bestellten Fahrplankilometer je Aufgabenträger, bezogen auf ein statistisches Jahr

mit 250 Werktagen ohne Samstag (davon 192 Schultage und 58 Ferientage), 52 Samstagen und 63 Sonn- und Feiertagen. Auf Basis der zur Ausschreibung vorgesehenen Leistungen ergibt sich ein Anteil am Gesamtzuschussbedarf von derzeit 84,80 % für den Kreis Gütersloh, 7,32 % für den nph, 4,34 % für die Stadt Bielefeld sowie 3,54 % für den Kreis Lippe². Nur sofern sich aufgrund von Änderungen beim bestellten Leistungsvolumen die jährlichen Fahrplankilometer eines Aufgabenträgers ändern, ändert sich daraus folgend auch der Anteil des Vertragspartners am Gesamtzuschussbedarf.

(4) Die Beförderungserlöse werden vor der Betriebsaufnahme im Jahr 2019 auf Basis der den Aufgabenträgern vorliegenden Anträgen des derzeitigen Betreibers auf Ausgleichszahlungen gemäß § 11a ÖPNVG NRW abgeschätzt und nach Betriebsaufnahme durch die Abrechnungen des VU jährlich ermittelt. Das VU wird verpflichtet, alle erzielten Einnahmen bzw. Erlöszuschüsse aus den anzuwendenden Tarifen (z. B. WestfalenTarif, NRW-Tarif, Semestertickets, City-Tickets der Deutschen Bahn AG in den Städten Bielefeld und Gütersloh) im Rahmen der vorzunehmenden jährlichen Abrechnungen des Verkehrsvertrages offen zu legen.

(5) Die Vertragspartner erfüllen ihre Zahlungspflichten aus dem Verkehrsvertrag direkt durch Zahlung an das VU. Die Vertragspartner leisten bis zu einem im Verkehrsvertrag festgelegten Tag eines jeden Monats Abschlagszahlungen. Der Kreis Gütersloh hat die Federführung bei der Abrechnung und legt den Vertragspartnern eine von ihm geprüfte Schlussabrechnung jährlich zu einem gemäß dem Verkehrsvertrag zu vereinbarenden Zeitpunkt vor. Zugleich führt er jährlich die Abrechnung des Gesamtzuschussbedarfes durch. Den Aufgabenträgern werden alle abrechnungsrelevanten Daten zur Verfügung gestellt. Der Kreis Gütersloh wird sich bei den v. g. Tätigkeiten des VVOWL bedienen.

(6) Die Verwendung der im Rahmen der Ausschreibung vom Verkehrsunternehmen eingestellten Servicepauschale wird jeweils für das Folgejahr von den Aufgabenträgern einvernehmlich abgestimmt. Die auf die Aufgabenträger entfallenden Anteile der Servicepauschale orientieren sich an der Verteilung der Fahrplankilometer gem. § 5 Abs. 3 zum Zeitpunkt der Ausschreibung.

§ 6 Zusammenarbeit nach Zuschlagserteilung / Planung des künftigen ÖPNV-Angebotes

(1) Nach Auftragsvergabe wird das ÖPNV-Angebot, das zwei oder mehr Aufgabenträger betrifft, gemeinsam von den betroffenen Aufgabenträgern bei Bedarf fortentwickelt.

(2) Der Kreis Gütersloh koordiniert als Federführer und im Rechtsverkehr nach außen die Zusammenarbeit der Aufgabenträger bezüglich der Umsetzung und der Abrechnung der Vertragsleistungen während der Laufzeit des Verkehrsvertrages; er wird sich bei dieser Tätigkeit widerruflich des VVOWL bedienen. Insoweit handelt der VVOWL als Vertreter der Aufgabenträger gegenüber dem beauftragten VU. Soweit in dieser Vereinbarung oder im Verkehrsvertrag nichts anderes geregelt ist, wirken Handlungen des VVOWL für und gegen alle Aufgabenträger. Im Innenverhältnis treffen die Aufgabenträger alle Entscheidungen über den Verkehrsvertrag im Einvernehmen, soweit die Auswirkungen der Entscheidungen sich nicht nur auf einen einzigen Vertragspartner auswirken. Der Kreis Gütersloh haftet insoweit für Handlungen, die gegenüber dem VU wirksam werden, aber nicht von der Vertretungsmacht im Innenverhältnis gedeckt sind, gegenüber den übrigen Aufgabenträgern.

(3) Während der Laufzeit des Verkehrsvertrages können Änderungen im Leistungsangebot unter den betroffenen Aufgabenträgern vereinbart werden. Ausweitungen und Reduzierungen des Angebotsumfangs sind dabei je Aufgabenträger begrenzt auf die gemäß Verkehrsvertrag festgelegten maximalen Ausweitungs- bzw. Reduzierungsquoten für den gesamten Verkehrsvertrag.

(4) Bei notwendigen Fahrplanabstimmungen vor Beginn einer neuen Fahrplanperiode (1. August - 31. Juli) werden die Aufgabenträger kooperieren.

(5) Der Kreis Gütersloh übernimmt, sofern notwendig,

die auf das Linienbündel Südost entfallenden Stammkapitalanteile an der OWL Verkehr GmbH. Dem Kreis Gütersloh werden die auf das Linienbündel Südost entfallenden Stimmrechte in der OWL Verkehr GmbH und dem WestfalenTarif-Ausschuss der WestfalenTarif GmbH übertragen.

§ 7 Änderungen der Vereinbarung

(1) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Aufgabenträgers über eine entsprechende Anpassung der Vereinbarung zu verhandeln.

(2) Eine Kündigung bzw. ein Ausstieg eines Aufgabenträgers aus der gemeinsamen Ausschreibung ist nur gegen Übernahme von gegen die anderen Partner eingeforderten berechtigten Schadensersatzansprüchen der Wettbewerber sowie eventueller Kosten eines Gerichts- oder Nachprüfungsverfahrens und gegen Übernahme sonstiger Kosten, die bei den anderen Aufgabenträgern für die Durchführung der Ausschreibung bis zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. des Ausstiegs entstanden sind, möglich.

§ 8 Laufzeit, Kündigung

(1) Mit der Erteilung einer Liniengenehmigung für das Linienbündel Südost durch die Bezirksregierung Detmold auf einen eigenwirtschaftlichen Antrag eines VU endet die vorliegende Vereinbarung.

(2) Wird ein Verkehrsvertrag geschlossen, endet die Verwaltungsvereinbarung mit dem Ende des Verkehrsvertrages (der Verkehrsvertrag endet mit der einvernehmlich abgestimmten Schlussrechnung).

(3) Eine ordentliche Kündigung der Verwaltungsvereinbarung ist nicht möglich.

(4) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist nur unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten jeweils zum Jahresende möglich.

§ 9 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Aufgabenträger insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausführung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Aufgabenträgern angestrebten Zweck am nächsten kommt.

Jede Veränderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Die Änderung oder Aufhebung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf außerdem der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 10 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gem. § 24 GkG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold gem. § 24 Abs. 4 GkG in Kraft.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Gütersloh.

Gütersloh, den 13. März 2019

Kreis Gütersloh
Der Landrat
Sven-Georg Adenauer

Bielefeld, den 25. März 2019

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
Pit Clausen

Detmold, den 1. März 2019

Kreis Lippe
Der Landrat
Dr. Axel Lehmann

Paderborn, den 8. April 2019

Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter
Der Verbandsvorsteher
Dr. Ulrich Conradi
Geschäftsführer
Siegfried Volmer

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 13. März/25. März/1. März/8. April 2019 zwischen dem Kreis Gütersloh, dem Kreis Lippe, Der Stadt Bielefeld und dem Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter über die Durchführung einer gemeinsamen Bestellung und Finanzierung von ÖPNV-Dienstleistungen im Linienbündel Gütersloh-„Südost“ - habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 20. Mai 2019
31.01.2.3-003/2019-006

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

- 1) Im Linienbündel Südwest ist neben dem Kreis Gütersloh der Kreis Soest beteiligt.
- 2) Fahrplankilometer Linienbündel Südost = Stand Vergabeunterlagen Juni 2017 = 1 027 552 km im Kreis Gütersloh, 88 761 km im nph, 52 605 km in der Stadt Bielefeld sowie 42 841 km im Kreis Lippe. Insgesamt Linienbündel Südost: 1 211 759 km.

ABI. Reg. Dt. 2019, S. 169–172

136

Kommunalaufsicht;

hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Büren über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Paderborn**,
Aldegrevestraße 10 – 14, 33102 Paderborn,
vertreten durch den Landrat nachfolgend
„**Kreis**“ genannt, und

der **Stadt Büren**,
Königstr. 16, 33142 Büren
vertreten durch den Bürgermeister nachfolgend
„**Stadt**“ genannt

über die **Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten**

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird geschlossen auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV.NRW. S. 1028) und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621) jeweils in der aktuellen Fassung.

§ 1**Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- a) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll dazu dienen, Abgrenzungen der Zuständigkeiten für die Unterhaltung von Grünflächen und Bäumen an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten zu regeln. Dadurch soll die Übernahme der Verkehrssicherungspflichten eindeutig zugeordnet werden.
- b) Diese Vereinbarung unterscheidet drei Arten von Vegetation:
- ba) Bäume
 - bb) sonstige Gehölze: ausdauernde Pflanzen, deren Achsen verholzen und dauerhaft erhalten bleiben, dazu gehören Sträucher, Ziersträucher, Formgehölze wie Hecken, ausgenommen werden hier Bäume
 - bc) alle weiteren Vegetationsarten (Stauden, Rasen, usw.)
- c) Diese Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf die Zuständigkeiten innerhalb von Ortsdurchfahrten i.S.d. § 5 StrWG NRW.
- d) Im Stadtgebiet Büren verlaufen aktuell folgende Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen:

Kreisstraße	Abschnitt	von Station	bis Station	Ortsdurchfahrt
K16	3	2496	3084	Ahden
K16	4	0	450	Ahden
K21	1	0	429	Ahden
K37	3,2	0	945	Ahden (Flughafen)
K16	1	2901	3279	Brenken
K16	2	0	351	Brenken
K16	3	0	473	Brenken
K35	5	2104	2667	Büren
K19	1	208	694	Eickhoff
K35	1	590	1031	Harth
K65	2	1580	2592	Siddinghausen
K19	1	3118	3459	Steinhausen
K19	2	0	676	Steinhausen
K19	3	0	1184	Steinhausen
K50	1,1	1296	1675	Steinhausen
K50	2	0	780	Steinhausen
K34	2	383	820	Weiberg
K78	3	2791	3175	Weine
K21	1	2514	3362	Wewelsburg
K21	3	0	463	Wewelsburg

Sämtliche v.g. Ortsdurchfahrten sind von den nachfolgenden Regelungen betroffen.

Sofern es zukünftig zu Veränderungen der Ortsdurchfahrten (Neufestsetzung, Verschiebung, etc.) kommen sollte, so finden diese Regelungen stets auf die aktuell festgesetzten Ortsdurchfahrten Anwendung. Einer Änderung dieser Vereinbarung bedarf es hierfür nicht.

- e) Sowohl die Stadt als auch der Kreis übernehmen im Rahmen dieser Vereinbarung Aufgaben vom jeweils anderen. Die Übernahme der Aufgaben erfolgt in Form der mandatorischen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 1, Abs. 2 Satz 2 GkG).

§ 2**Zuständigkeiten und Aufgaben des Kreises**

- a) Der Kreis übernimmt die Verantwortung für alle Bäume (gem. § 1ba) die sich innerhalb von Ortsdurchfahrten auf Grundstücken befinden, die im Eigentum des Kreises Paderborn sind. Zugrunde gelegt wird hier das Eigentum im

grundbuchrechtlichen Sinne.

- b) Der Kreis übernimmt damit explizit die Verkehrssicherungspflicht für die v.g. Bäume. Er erfasst diese in seinem Kataster, führt die notwendigen Kontrollen durch und übernimmt auch notwendig werdende Pflege- oder Fällungsmaßnahmen. Die Einzelheiten bestimmen sich nach der Dienstanweisung für Regelkontrollen von Bäumen des Kreises Paderborn vom 26. September 2014.

§ 3**Zuständigkeiten und Aufgaben der Stadt**

- a) Die Stadt übernimmt die Grünpflege und Unterhaltung sämtlicher Grünflächen an Kreisstraßen. Dazu gehören insbesondere Grünstreifen, Trennstreifen, angrenzende Flächen, Seitenräume, Beete, Fahrbahnteiler, Mittelseln und Kreisverkehrsplätze sowie deren Bepflanzung (gem. § 1 bb) und bc)). Die Bäume werden hiervon ausgenommen. Diese Verpflichtung gilt auch und soweit die betroffenen Flächen im grundbuchrechtlichen Eigentum des Kreises Paderborn stehen.
- b) Die Stadt übernimmt damit explizit die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht für die Flächen gem. § 3a dieser Vereinbarung.
- c) Werden durch die Bäume, für die der Kreis gem. § 2a) unterhaltungspflichtig ist, Schäden am Gehweg oder an anderen Einrichtungen/Flächen der Stadt verursacht, so trägt diese die Stadt.
- d) Für die Entfernung von herabgefallener Belaubung durch die v.g. Bäume ist die Stadt zuständig.

§ 4**Führung des Baumkatasters / Entfernung und Neuanpflanzungen von Bäumen**

- a) Nach der erstmaligen Aufnahme der Bäume in das Kataster des Kreises übermittelt der Kreis der Stadt eine Auflistung der aufgenommenen Bäume zwecks Abgleich. Fehlende oder strittige Bäume sind dem Kreis von der Stadt anzuzeigen. Es besteht Einigkeit darüber, dass das Ziel die lückenlose Erfassung der Bäume ist.
- b) Über Neuanpflanzungen auf den Flächen für die die Stadt gem. dieser Vereinbarung zuständig ist, entscheidet grundsätzlich die Stadt selbst. Abweichend hiervon muss die Neuanpflanzung von Bäumen im Voraus mit dem Kreis abgestimmt werden und darf nur im Einvernehmen vorgenommen werden. Nach der Anpflanzung ist der Kreis umgehend zu informieren, damit die Bäume stets vollständig im Kataster erfasst sind. Der Kreis trägt keine Verantwortung für neu angepflanzte Bäume, die ihm nicht angezeigt worden sind.
- c) Ist ein Baum aus Gründen der Verkehrssicherheit (vgl. auch § 2 b)) bzw. Verkehrssicherungspflicht zu fällen, so kann an dieser Stelle eine Neuanpflanzung vorgenommen werden, sofern Gründe der Verkehrssicherheit dem nicht entgegenstehen. Absatz b) gilt entsprechend.

§ 5**Bäume auf privaten Flächen**

- a) Für Bäume, die an eine der o.g. Kreisstraßen angrenzen, sich aber nicht auf Flächen des Kreises befinden, ist grundsätzlich der Eigentümer der jeweiligen Fläche verantwortlich und verkehrssicherungspflichtig. Dies gilt auch für Bäume auf Grundstücken von privaten Eigentümern.
- b) Der Kreis achtet im Rahmen seiner turnusgemäßen Kontroll- und Pflegemaßnahmen auf äußerlich deutlich sichtbare Schäden an angrenzenden Bäumen von privaten Eigentümern, soweit diese insbesondere aufgrund ihres Standortes Auswirkung auf die Verkehrssicherheit haben könnten. Über entsprechend festgestellte Schäden ist der jeweilige Eigentümer vom Kreis zu informieren und zur Behebung des Schadens aufzufordern.

§ 6**Anpassung bestehender Vereinbarungen**

- a) Es besteht Übereinstimmung, dass eine einheitliche Regelung für alle Ortsdurchfahrten angestrebt wird. Soweit zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf die Unterhaltung und Pflege der Grünflächen in der Vergangenheit abweichende Regelungen getroffen worden sind, besteht Einvernehmen, diese Regelungen derart anzupassen, dass sie nicht im Widerspruch zu § 2a) b) und § 3a), b) dieser Vereinbarung stehen.
- b) Konkret betroffen sind die folgenden Regelungen:
- § 5 der Vereinbarung über Umbaumaßnahmen an den Kreisstraßen 34 und 35 im Ortsteil Weiberg vom 10./23. August 2004
 - § 4 der Vereinbarung über den Ausbau der Kreisstraße 19, Steinhäuser Straße, in der OD Büren-Eickhoff vom 15. Dezember 2010
 - § 4 der Vereinbarung über den Ausbau der Kreisstraße 35, Barkhäuser Straße, in der OD Büren vom 25. März 2014
 - § 4 der Vereinbarung über den Ausbau der Bürener Straße / Geseker Straße in der Ortsdurchfahrt Büren-Steinhausen (Kreisstraßen 19 und 50) vom 24. Oktober 2017

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Wirksamkeit dieser Vereinbarung die wirksame Änderung sämtlicher vorgenannter Regelungen im Lichte von § 2a) b) und § 3a), b) bedingt. Von der Existenz weiterer Regelungen im Sinne von a) ist den Vertragsparteien im Übrigen nichts bekannt.

§ 7**Entschädigungsleistungen**

Aufgrund der beiderseitigen Übernahme von Aufgaben (vgl. auch §1e)), wird eine gesonderte Entschädigung nicht vereinbart. Eine Entschädigungszahlung gem. § 23 Abs. 4 GkG ist somit weder vom Kreis noch von der Stadt zu leisten.

§ 8**Schriftform und Geltungsdauer**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Eine Kündigung der Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Abschluss eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9**Inkrafttreten der Vereinbarung**

Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sämtliche der in § 6 b) genannten Regelungen abgeändert worden sind und die Änderungsvereinbarung, die zeitgleich zu dieser Vereinbarung abgeschlossen wird, in Kraft getreten ist.

§ 10**Bestandteile der Vereinbarung**

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind als Anlagen beigefügt:

- Übersichtspläne der betroffenen Ortsdurchfahrten (Stand: Juni 2018)

Für den Kreis Paderborn:

Paderborn, den 15. Januar 2019

Manfred Müller
Landrat

Für die Stadt Büren:

Büren, den 23. April 2019

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Paderborn, den 15. Januar 2019

Im Auftrag
Martin Hübner
Vertretungsberechtigter Beamter

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15. Januar/23. April 2019 zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Büren über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 21. Mai 2019

31.01.2.3-002/2019-011

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 172–174

137**Kommunalaufsicht;**

**hier: Änderung von öffentlich-rechtliche
Vereinbarung in Bezug auf § 6 der
öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem
Kreis Paderborn und der Stadt Büren über die
Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen
und Bäumen an Kreisstraßen innerhalb
von Ortsdurchfahrten**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Paderborn**, Aldegrevestraße 10 – 14, 33102 Paderborn, vertreten durch den Landrat nachfolgend „**Kreis**“ genannt, und

der **Stadt Büren** vertreten durch den Bürgermeister nachfolgend „**Stadt**“ genannt

zur Änderung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen

in Bezug auf § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Büren

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird geschlossen auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV.NRW. S. 1028) und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621) jeweils in der aktuellen Fassung.

Vorbemerkung:

Primäres Ziel der Vereinbarung über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Büren ist die eindeutige Zuordnung der v.g. Flächen. Insbesondere die Übernahme der Verkehrssicherungspflichten soll dadurch eindeutig geregelt werden. Zwischen der Stadt Büren und dem Kreis Paderborn wurden in der Vergangenheit Vereinbarungen getroffen, die diesen Regelungen widersprechen und deshalb anzupassen sind.

§ 1**Änderung bestehender öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen**

Im Lichte des § 6 der zwischen der Stadt Büren und dem Kreis Paderborn zeitgleich zu dieser Vereinbarung abgeschlossenen Vereinbarung über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten werden die in der Anlage aufgeführten Änderungen an den bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vorgenommen.

§ 2**Schriftform und Geltungsdauer**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 3**Inkrafttreten der Vereinbarung**

Die Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft.

§ 4**Bestandteile der Vereinbarung**

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist als Anlage beigefügt:

- Übersicht zur Änderung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Büren und dem Kreis Paderborn

Für den Kreis Paderborn
Paderborn, den 15. Januar 2019

Manfred Müller
Landrat

Für die Stadt Büren
Büren, den 23. April 2019

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Paderborn, den 15. Januar 2019

Im Auftrag
Martin Hübner
Vertretungsberechtigter Beamter

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende Änderung vom 15. Januar/23. April 2019 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Büren in Bezug auf § 6 der

öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Büren habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 21. Mai 2019
31.01.2.3-002/2019-0012

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 174–175

138**Immissionsschutz;****hier: Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 27. Mai 2019
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
700-53.0037/17/9.3.2.30

Der Erörterungstermin der Firma Coventya GmbH wurde am 22. Mai 2019 vertagt und wird am

12. Juni 2019, ab 10.00 Uhr,

fortgesetzt.

Der Erörterungstermin findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Gütersloh, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, statt.

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 175

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

139 Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld; hier: Öffentliche Zustellung

Name, Vorname: Kamp, Madeleine

Zuletzt bekannte Anschrift: Hofstr. 16, 33607 Bielefeld

Bescheid vom: 26. April 2019

Betreff: Widerruf der Erlaubnis gemäß § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung

Aktenzeichen: UV 2275/16

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o.a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Aufenthaltsort unbekannt ist. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) vom 26. April 2019 öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind bzw. mit der Veröffentlichung der Benachrichtigung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei:

**Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld
Referat Recht
Elsa-Brändström-Straße 1-3
33604 Bielefeld**

Vor der Abholung des Bescheids ist Kontakt aufzunehmen mit:

Sachbearbeiter/in: Jaqueline Voth
Telefonnummer: 0521 55 4-2 11
E-Mail: j.voth@ostwestfalen.ihk.de

Bielefeld, den 7. Mai 2019

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 175

140 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 150 121 519 von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 20. Mai 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 176

142 Aufgebot zweier Sparkassenurkunden

Die Sparkassenurkunden Nr. 3 000 065 619 und Nr. 3 000 565 691 von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, sind abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunden wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunden anzumelden.

Werden die Sparkassenurkunden nicht vorgelegt, werden sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 22. Mai 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 176

141 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 133 053 342 von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 21. Mai 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 176

143 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 200 143 596 von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 23. Mai 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 176

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309
In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298